

Escrow Agreement

zwischen

1. 50Hertz Transmission GmbH,
Heidestraße 2, 10557 Berlin

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -

2. _____,

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ -

3. Notar Hans-Joachim Schwenke,
geschäftsansässig Bernburger Straße 32, 10963 Berlin

- nachfolgend „**Treuhänder**“ -

- die Parteien zu 1 - 3 nachfolgend insgesamt auch „**Parteien**“ und einzeln „**Partei**“.

1. Sachstand

- 1.1 Der Auftragnehmer hat für den Auftraggeber auf Grundlage der Bestellung _____ vom _____ und der aktuell gültigen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen informationstechnische Leistungen“ des Auftraggebers (nachstehend zusammen „**Bestellung**“ genannt) die in der Bestellung definierten Leistungen zu erbringen.
- 1.2 Die informationstechnischen Leistungen einschließlich des Quellcodes inklusive der jeweiligen Updates, Aktualisierungen, Compiler, der Dokumentation und Kommentierung (nachstehend zusammen auch „**Software**“ genannt) sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers.
- 1.3 Der Auftraggeber nutzt die Software nach den Bestimmungen der Bestellung. Die Verwendung und Kenntnis des Quellcodes inklusive der jeweiligen Updates, Aktualisierungen und Compiler sowie der Dokumentation und Kommentierung ist für die vertragsgemäße Nutzung der Software nicht notwendig. In bestimmten Fällen kann es jedoch für den Auftraggeber erforderlich sein, dass dieser Zugang zu Quellcodes inklusive der jeweiligen Updates, Aktualisierungen und Compiler sowie der Dokumentation und Kommentierung (nachstehend zusammen „**Hinterlegungsgegenstand**“ genannt) erhält.

- 1.4 Auftragnehmer und Auftraggeber beabsichtigen daher, eine Hinterlegungsvereinbarung unter Einbeziehung des Treuhänders gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abzuschließen.

2. Übergabe des Hinterlegungsgegenstandes

- 2.1 Der Auftragnehmer wird den Hinterlegungsgegenstand innerhalb von zwei (2) Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung, spätestens jedoch vor Abnahme der gemäß Bestellung geschuldeten Leistungen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an den Treuhänder übergeben.
- 2.2 Die Übergabe erfolgt unverschlüsselt auf einem dauerhaft haltbaren digitalen Datenträger. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im Hinterlegungsgegenstand enthaltenen Inhalte in lesbarer Form und virenfrei vorliegen.
- 2.3 Zusammen mit dem Hinterlegungsgegenstand bzw. jeder Aktualisierung wird der Auftragnehmer dem Treuhänder die als Anlage 1 ausgefüllte Inventarliste übergeben.
- 2.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1 zur Übergabe innerhalb der dort genannten Frist nicht nach, so hat der Treuhänder keine Verpflichtung, die Übergabe zu erwirken. Der Treuhänder wird in einem solchen Fall den Auftragnehmer und den Auftraggeber schriftlich über die nicht erfolgte Übergabe informieren.

3. Eingangsprüfung des Treuhänders

- 3.1 Nach Übergabe des Hinterlegungsgegenstandes an den Treuhänder wird dieser die Übereinstimmung zwischen dem in der Anlage 1 (Inventarliste) aufgelisteten und dem tatsächlich erhaltenen Material prüfen.
- 3.2 Der Treuhänder wird dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber die Übergabe unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 3.3 Stellt der Treuhänder fest, dass das übergebene Material mit dem in der Inventarliste aufgeführten übereinstimmt, wird die Inventarliste vom Treuhänder in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet und an den Auftragnehmer und den Auftraggeber weitergeleitet. Auftragnehmer und Auftraggeber sind verpflichtet, die Inventarliste zu prüfen und den Treuhänder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern Einwände bestehen.
- 3.4 Stellt der Treuhänder fest, dass das übergebene Material nicht mit dem in der Inventarliste aufgeführten übereinstimmt, fordert der Treuhänder den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung auf.

- 3.5 Darüber hinaus übernimmt der Treuhänder gegenüber dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber keine Verpflichtung zu einer technischen oder sonstigen Prüfung – gleich welcher Art – des Hinterlegungsgegenstandes. Insbesondere ist der Treuhänder nicht verpflichtet, das übergegebene Material auf Funktionalität zu überprüfen.
- 3.6 Wird der Hinterlegungsgegenstand aktualisiert, so werden die Aktualisierungen dem erstmals hinterlegten Hinterlegungsgegenstand gemäß Ziffer 6.2 hinzugefügt. Die Ziffern 2.2 und 2.3 gelten entsprechend.

4. Verwahrung des Treuhänders

- 4.1 Nach Feststellung der Übereinstimmung gemäß Ziffer 3 wird der Treuhänder den Hinterlegungsgegenstand für den Auftragnehmer und den Auftraggeber verwahren. Der Treuhänder wird die erforderlichen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, damit kein unbefugter Dritter Zugriff auf den Hinterlegungsgegenstand hat.
- 4.2 Der Treuhänder wird den Hinterlegungsgegenstand an einer sicheren Hinterlegungsstelle verwahren. Der Treuhänder wird den übrigen Parteien den Hinterlegungsort mitteilen.

5. Bedingungen für die Herausgabe des Hinterlegungsgegenstandes

- 5.1 Der Auftraggeber kann – vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen – die Herausgabe des Hinterlegungsgegenstandes verlangen, wenn
- a) der Auftragnehmer der Herausgabe schriftlich zugestimmt hat;
 - b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt oder mangels Masse abgelehnt wurde;
 - c) der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt hat oder trotz schriftlicher Fristsetzung keine Aktualisierungen an den Inhalten des Hinterlegungsgegenstandes gemäß Ziffer 6.2 zur Verfügung gestellt hat;
 - d) das Unternehmen des Auftragnehmers liquidiert oder im Handelsregister gelöscht wurde;
 - e) der Treuhänder aufgrund einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung zur Herausgabe des Hinterlegungsgegenstandes an den Auftraggeber verpflichtet ist; oder
 - f) der Auftragnehmer die Beseitigung von wesentlichen Mängeln, die Auskunft über erforderliche Programmschnittstellen oder sonst die von ihm

geschuldete Mitwirkung hinsichtlich der Nutzbarmachung der Software verweigert und der Auftraggeber seine ihm nach Maßgabe der Bestellung zustehenden Rechte geltend macht.

- 5.2 Tritt eine der in Ziffer 5.1 genannten Bedingungen ein, so kann der Auftraggeber die Herausgabe des Hinterlegungsgegenstandes verlangen. Das Herausgabeverlangen des Auftraggebers ist dem Treuhänder per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. In seinem Herausgabeverlangen hat der Auftraggeber die Gründe und Nachweise für die Herausgabepflicht darzulegen.
- 5.3 Basiert das Herausgabeverlangen auf einer der Bedingungen gemäß Ziffer 5.1 lit. b) bis lit. d), ist der Treuhänder zur Herausgabe des Hinterlegungsgegenstandes an den Auftraggeber nur nach Vorlage entsprechender Dokumente, aus denen sich der Eintritt der entsprechenden Bedingung ergibt, verpflichtet.
- 5.4 Basiert das Herausgabeverlangen auf der Bedingung gemäß Ziffer 5.1 lit. f), wird der Treuhänder den Auftragnehmer schriftlich zur Abgabe einer begründeten schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von einer (1) Woche auffordern. Widerspricht der Auftragnehmer der Herausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder ist die Begründung des Auftragnehmers nicht hinreichend substantiiert, wird der Treuhänder dem Herausgabeverlangen nachkommen.
- 5.5 Stimmt der Auftragnehmer der Herausgabe des Hinterlegungsgegenstandes gemäß Ziffer 5.1 lit. a) nicht zu oder liegt die in Ziffer 5.1. lit. e) genannte Bedingung nicht vor oder ist die behauptete Bedingung in Ziffer 5.1. lit. b), lit. c) oder lit. d) nicht ausreichend nachgewiesen, oder hat der Auftragnehmer dem Herausgabeverlangen nach Ziffer 5.1 lit. f) gemäß Ziffer 5.4 substantiiert widersprochen, so wird der Treuhänder den Auftraggeber hierüber schriftlich informieren und den Hinterlegungsgegenstand weiterhin gemäß dieser Vereinbarung verwahren.

Auf Antrag des Auftraggebers kann das Vorliegen eines Herausgabegrundes von einem Schiedsgericht per Schiedsspruch nach der Schiedsgerichtsordnung und den ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden werden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins (1). Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Das Recht des Auftraggebers, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

- 5.6 Teilt der Auftraggeber dem Treuhänder mit, dass er das Herausgabeverfahren als beendet ansieht, oder ergeht ein Schiedsspruch oder Urteil, in dem dem Herausgabeverlangen nicht stattgegeben wird, wird der Treuhänder den Hinterlegungsgegenstand weiterhin gemäß dieser Vereinbarung verwahren.

- 5.7 Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen können Auftragnehmer und Auftraggeber einvernehmlich die Herausgabe des Hinterlegungsgegenstandes gegen Erbringung einer Sicherheitsleistung vereinbaren. Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung werden sich Auftragnehmer und Auftraggeber verständigen.

6. Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer hat den Hinterlegungsgegenstand sowie die einzelnen Inhalte desselben vor der Übergabe an den Treuhänder mit Namen des Auftraggebers, des Auftragnehmers, der Bestellnummer sowie mit der Version bzw. Versionsnummer der Software und dem Releasestand zu kennzeichnen.
- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Aktualisierungen an den Inhalten des Hinterlegungsgegenstandes aufgrund Änderung und/ oder Ergänzung der Software, die Einfluss auf den Inhalt des Hinterlegungsgegenstandes hat, innerhalb von zwei (2) Wochen, nachdem der Auftraggeber diese erhalten hat, an den Treuhänder zu übergeben. Die Ziffern 2.4 und 6.1 gelten entsprechend.
- 6.3 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass die Inhalte des an den Treuhänder übergebenen Hinterlegungsgegenstand dem Leistungsumfang der Bestellung entsprechen und so beschaffen sind, dass ein fachkundiger Dritter auf der Grundlage der Inhalte eigenständig Softwarefehler beseitigen und die Software bearbeiten und weiterentwickeln kann.
- 6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Treuhänder sowie den Auftraggeber über die Einstellung seines Geschäftsbetriebes, die Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Auftragnehmers, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Liquidation des Unternehmens des Auftragnehmers sowie jede andere für die Durchführung der Vereinbarung relevante Information zu informieren.
- 6.5 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für den Fall der Herausgabe des Hinterlegungsgegenstandes bereits hiermit die Nutzungsrechte entsprechend Ziffer 21 der aktuell gültigen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen informationstechnische Leistungen“ des Auftraggebers ein.
- 6.6 Unbeschadet der Regelungen in dieser Vereinbarung und in der Bestellung überträgt der Auftragnehmer an den Auftraggeber bereits hiermit, aufschiebend bedingt auf eine außerordentliche Kündigung durch den Auftraggeber, das Eigentum an dem Hinterlegungsgegenstand und räumt dem Auftraggeber hiermit sämtliche Nutzungsrechte entsprechend Ziffer 21 der aktuell gültigen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen informationstechnische Leistungen“ des Auftraggebers ein. Vorstehende Ziffer 6.5 bleibt hiervon unberührt.

7. Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die urheberrechtlich geschützte Software sowie die Inhalte des Hinterlegungsgegenstandes vertraulich zu behandeln.
- 7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Hinterlegungsgegenstand zu vernichten, sobald das Recht zur Nutzung beendet ist.
- 7.3 Die Verpflichtungen gemäß den Ziffern 7.1 und 7.2 gelten über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

8. Haftung

Der Treuhänder haftet gegenüber dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber entsprechend den berufsrechtlichen Regelungen (Bundesnotarordnung).

9. Vertragsdauer

- 9.1 Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung der Parteien.
- 9.2 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.3 Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende zu kündigen.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende zu kündigen, sofern der Auftraggeber der Kündigung schriftlich zustimmt.
- 9.5 Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn dem Auftraggeber keine Rechte oder Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis der Bestellung mehr zustehen.
- 9.6 Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ende einer berechtigten Herausgabe gemäß Ziffer 5, sofern diese Vereinbarung nicht etwas Abweichendes vorsieht.
- 9.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall unberührt. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die Ablehnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers dar. Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren gleich welcher Art zwischen einzelnen Parteien beendigen diese Vereinbarung nicht.

10. Folgen der Vertragsbeendigung

- 10.1 Bei einer Beendigung der Vereinbarung gleich aus welchem Grunde – mit Ausnahme der Beendigung durch ein berechtigtes Herausgabeverlangen gemäß Ziffer 5 – hat der Auftragnehmer den Treuhänder spätestens zwei (2) Wochen nach Beendigung der Vereinbarung schriftlich mitzuteilen, wie mit dem Hinterlegungsgegenstand zu verfahren ist. Der Treuhänder wird den Weisungen Folge leisten, sofern der Auftragnehmer etwaig anfallende Kosten die im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Weisungen entstehen geleistet hat. Erfolgt eine Weisung des Auftragnehmers nicht innerhalb der vorgenannten Frist, wird der Treuhänder dem Auftragnehmer eine weitere Frist von mindestens zwei (2) Wochen setzen. Erfolgt auch daraufhin keine Weisung des Auftragnehmers, hat der Treuhänder das Recht, den Hinterlegungsgegenstand zu vernichten bzw. zu löschen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.
- 10.2 Der Treuhänder wird den Auftraggeber schriftlich informieren, wie im Falle der Ziffer 10.1 mit dem Hinterlegungsgegenstand verfahren wird.
- 10.3 Erfolgt die Beendigung der Vereinbarung aufgrund der Geschäftsaufgabe oder dem Tod des Treuhänders, verpflichten sich Auftragnehmer und Auftraggeber bereits jetzt, die Hinterlegung bei einem anderen Notar fortzuführen und die wesentlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zu beachten.

11. Kosten

Die Kosten für die Hinterlegung trägt der Auftraggeber gemäß gesonderter Vereinbarung.

12. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen und Zustellungen nach dieser Vereinbarung sind an die folgenden Adressen vorzunehmen, soweit nicht eine Adressänderung den anderen Parteien schriftlich mitgeteilt worden ist. Geht eine Erklärung dem Adressaten nur deshalb nicht zu, weil er seine Anschriftenänderung nicht mitgeteilt hat, so gilt die Erklärung gleichwohl als zugestellt, es sei denn, er hat das Unterlassen der Mitteilung nicht zu vertreten.

Auftraggeber: 50Hertz Transmission GmbH

Anschrift: Heidestraße 2, 10557 Berlin

Ansprechpartner: _____

E-Mail: _____

Faxnummer: _____

Auftragnehmer: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

E-Mail: _____

Faxnummer: _____

Treuhänder: Notar Hans-Joachim Schwenke,

Anschrift: Bernburger Straße 32, 10963 Berlin

E-Mail: schwenke@schwenke-schuetz.de

Faxnummer: +49 (0) 30-88571733

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Parteien werden den Inhalt dieser Vereinbarung sowie alle von den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln, soweit solche Informationen nicht öffentlich bekannt sind.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 13.3 Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder dies werden sollten, oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die das von den Parteien mit dieser Vereinbarung verfolgte wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreicht. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung wegen des darin enthaltenen Maßes der Zeit oder Leistung unwirksam sein oder werden, so ist das in der Bestimmung vereinbarte Maß der Leistung oder Zeit im rechtlich zulässigen Maße anzupassen.
- 13.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

- 13.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Landgericht Berlin, Deutschland, soweit diese Vereinbarung keine andere Regelung enthält.

Berlin, den

[Ort, Datum]

50Hertz Transmission GmbH

[Auftragnehmer]

Berlin, den

Hans-Joachim Schwenke